

## **Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“, „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“**

vom 25.02.2020<sup>1</sup>, in der Fassung der 2. Änderung vom 11.11.2022<sup>2</sup>

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes, der entsprechend der §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag besteht in Geldleistungen.

### **§ 2 Gebührengegenstand**

- (1) Der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung**

- (1) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

---

<sup>1</sup> Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 19.03.2020

<sup>2</sup> 1. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 20.10.2021;

2. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 25.11.2022

Fläche insgesamt	bis 1.000 m <sup>2</sup>	= 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 bis 3.000 m <sup>2</sup>	= 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 bis 5.000 m <sup>2</sup>	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m<sup>2</sup>, so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m<sup>2</sup>) je eine Gebühreneinheit hinzu.

- (3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung des WBV Landgraben, des WBV Uecker-Haffküste und des WBV Untere Peene.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab für Schöpfwerke**

Für die Flächen, die im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegen, wird eine Gebühr erhoben. Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Hektar für das Schöpfwerk Zarow, Landgraben und für das Schöpfwerk Leopoldshagen.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschildner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Gebühr kann mit einem Mehrjahresbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung gilt in diesem Fall solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr dann zu gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 3 oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht

gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 8 (Inkrafttreten)**

**Gebührenkalkulation****Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband	2371,9218 ha
Dies entspricht 5165 Gebühreneinheiten (GE)	
Gesamtbeitrag für 2022 der Gemeinde Lübs	42.380,91 €
42.380,91 € / 5165 GE	= 8,20 €/GE
Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von	0,88 €/GE
<b>Gebührensatz je Gebühreneinheit</b>	<b>9,08 €/GE</b>

**Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband	590,8606 ha
Dies entspricht 1165 Gebühreneinheiten (GE)	
Gesamtbeitrag für 2022 der Gemeinde Lübs	9.423,00 €
9.423,00 € / 1165 GE	= 7,77 €/GE
Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von	0,88 €/GE
<b>Gebührensatz je Gebühreneinheit</b>	<b>8,65 €/GE</b>

**Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“**

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband	9,9440 ha
Dies entspricht 16 Gebühreneinheiten (GE)	
Gesamtbeitrag für 2022 der Gemeinde Lübs	87,85 €
87,85 € / 16 GE	= 5,49 €/GE
Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von	0,88 €/GE
<b>Gebührensatz je Gebühreneinheit</b>	<b>6,37 €/GE</b>

**Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

Einzugsgebiet SW Polder Leopoldshagen	2,5323 ha
Gesamtbeitrag SW Polder für 2022	34,08 €
	34,08 € / 2,5323 ha = <b>13,46 €/ha</b>

**Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Einzugsgebiet SW Polder Zarow	345,34 ha
Gesamtbeitrag SW Polder für 2021	6.216,12 €
	6.216,12 € / 345,34 ha = <b>18,00 €/ha</b>
Einzugsgebiet SW Polder Landgraben	161,89 ha
Gesamtbeitrag SW Polder Landgraben für 2019	396,63 €
	396,63 € / 161,89 ha = <b>2,45 €/ha</b>

**Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.**

Personalkosten	39.805,77
Sachkosten	3.980,57
Gemeinkosten	7.961,14
Verwaltungskosten	51.747,48

beitragspflichtige Fläche ohne dingliche Mitglieder insgesamt 2.7468,5621 ha

davon Gemeinde Lübs 2972,7264 ha

(590,8606 Uecker-Haffküste + 2371,9218 Landgraben + 9,9440 ha Untere Peene) = 10,82 %

10,82 % von 51.747,48 € = 5.599,07 €

5.599,07 € ./ 6346 GE (1165 Uecker-Haffküste + 5165 Landgraben + 16 Untere Peene)

**= 0,88 €/GE**